

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

ATLAS GmbH
Atlasstraße 6
D-27777 Ganderkesee

– nachfolgend „ATLAS GMBH“ genannt –

und

.....
.....
.....

– nachfolgend „Lieferant“ genannt –



PRÄAMBEL

- (A) Atlas GmbH ist Hersteller von Baumaschinen und beabsichtigt mit dem Lieferanten geplante technische Entwicklungen und/oder andere geschäftliche Angelegenheiten im Hinblick auf bestimmte Projekte zu erörtern.
- (B) Um die vorstehend genannten Gespräche bzw. Verhandlungen zu ermöglichen bedarf es der gegenseitigen Offenlegung / Überlassung geheimhaltungsbedürftiger Informationen, die im Folgenden näher beschrieben werden.
- (C) Diese Vereinbarung stellt die Grundlage für die Offenlegung / Überlassung von geheimhaltungsbedürftigen Informationen dar.

1. DEFINITIONEN

- 1.1 Die Parteien sind sich über die Bedeutung des folgenden Begriffes einig:

“Verbundenes Unternehmen“ ist ein Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.

2. VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNG

- 2.1 Die Vertragsparteien treffen folgende Vereinbarungen:

- 2.1.1 Der Informationsempfänger ist verpflichtet sicherzustellen, dass sämtliche Informationen, Daten oder Unterlagen / Materialien, die er vom Informationsgeber oder einem Verbundenen Unternehmen des Informationsgebers überlassen bekommt oder in anderer Weise vom Informationsgeber oder einem mit dem Informationsgeber Verbundenen Unternehmen erlangt (nachfolgend als “Vertrauliche Informationen“ bezeichnet), für die in Ziffer 4.1 dieser Vereinbarung festgelegte Dauer streng vertraulich behandelt werden. Zu den Vertraulichen Informationen zählen insbesondere Zeichnungen, Entwürfe, Photographien, Prototypen, Modelle, Software, Ideen, Designs, Know-how, Formeln, Prozesse, urheberrechtlich geschützte Werke, Erfindungen, Techniken, Detailinformationen zu neuen Produkten sowie Geschäftspläne, soweit diese vernünftigerweise als vertraulich zu betrachten sind.

- 2.1.2 Der Informationsempfänger hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Vertrauliche Informationen

- (a) streng vertraulich behandelt werden. Der Informationsempfänger hat bei der vertraulichen Behandlung der Informationen mindestens diejenige Sorgfalt anzuwenden, die er im Umgang mit seinen eigenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen verwendet,
- (b) ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der besagten Gespräche (sowie der darauf ggf. folgenden Lieferbeziehung) verwendet werden,
- (c) - vorbehaltlich der in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen - ohne vorherige Zustimmung des Informationsgebers Dritten nicht zugänglich gemacht werden,

- (d) nur solchen Mitarbeitern des Informationsempfängers zugänglich gemacht werden, deren Kenntnis zum Zwecke der Durchführung der zwischen den Parteien stattfindenden Gespräche (sowie der darauf ggf. folgenden Lieferbeziehung) nachweislich erforderlich ist. Die Überlassung der Vertraulichen Informationen an solche Mitarbeiter setzt in jedem Fall voraus, dass die Mitarbeiter von den in diesem Dokument enthaltenen Verpflichtungen Kenntnis haben und in entsprechender Weise gegenüber dem Informationsempfänger vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 2.1.3 Die vorstehenden Verpflichtungen beziehen sich auch auf Vertrauliche Informationen, die der Informationsempfänger bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung vom Informationsgeber erhalten hat.
- 2.2 Die in Ziffer 2.1 getroffenen Vereinbarungen umfassen nicht Informationen, die
- 2.2.1 zum Zeitpunkt der Überlassung allgemein bekannt sind,
- 2.2.2 dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung – ohne Verletzung einer bestehenden Geheimhaltungspflicht – nachweislich bereits bekannt sind,
- 2.2.3 nach Überlassung an den Informationsempfänger ohne Verschulden des Informationsempfängers durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt werden oder
- 2.2.4 aufgrund von gerichtlichen bzw. behördlichen Anordnungen oder anderen Bestimmungen zugänglich zu machen sind.
- Die vorstehend genannten Ausnahmetatbestände der Ziffern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 finden nur Anwendung, sofern der Informationsempfänger die von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht verletzt hat. Der in Ziffer 2.2.4 genannte Ausnahmetatbestand setzt voraus, dass der Informationsempfänger den Informationsgeber innerhalb angemessener Frist über auf das Erfordernis der Offenlegung informiert.
- 2.3 Lizenzen oder sonstige Nutzungsrechte – gleich welcher Art – an den Vertraulichen Informationen werden durch diese Vereinbarung nicht eingeräumt. Sämtliche Eigentumsrechte an den Vertraulichen Informationen verbleiben beim Informationsgeber.
3. VERBUNDENE UNTERNEHMEN
- 3.1 Der Informationsempfänger ist berechtigt, die Vertraulichen Informationen seinen Verbundenen Unternehmen zugänglich zu machen, sofern er sicherstellt, dass das Verbundene Unternehmen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen einhält.

4. GEHEIMHALTUNGSDAUER

- 4.1 Vertrauliche Informationen unterliegen – unabhängig von einer Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieser Vereinbarung - einer Geheimhaltungsdauer von fünf Jahren ab Überlassung der Informationen.

5. RÜCKGABE DER INFORMATIONEN

- 5.1 Auf Verlangen wird der Informationsempfänger die erlangten Vertraulichen Informationen an den Informationsgeber zurückgeben. Etwaig angefertigte Kopien der Vertraulichen Informationen hat der Informationsempfänger zu vernichten bzw. - soweit diese auf EDV-Systemen des Informationsempfängers gespeichert wurden – zu löschen und die Vernichtung oder Löschung mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Der Informationsempfänger ist jedoch berechtigt, eine Archivkopie von den Vertraulichen Informationen aufzubewahren, die jedoch ausschließlich zu Beweis Zwecken verwendet werden darf.

6. GELTENDES RECHT

- 6.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Oldenburg.

Atlas GmbH

Für Lieferanten:
